



Lilia Monika Hirsch und Martin Rätzke

Videoüberwachung: „Schutz“ versus „Privatsphäre“

Über Videoüberwachung (nachstehend VÜ) im Kontext polizeilichen Handelns zu schreiben, ist nichts Neues. Dies beweisen zahlreiche Publikationen, die sich mit dem Thema der Kontrolle im öffentlichen Raum beschäftigen. Dabei wird einerseits angenommen, dass die Nutzung (audio-)visueller Überwachung bezüglich Prävention und Kontrolle öffentlicher Räume den Zugang zu Informationen über „Risikogruppen“ vereinfacht und verkürzt und hierdurch ein Mehr an Sicherheit für die Gesamtbevölkerung ermöglicht wird; damit würde auf der Grundlage der so gewonnenen Informationen gleichzeitig die Herausforderung der Strafverfolgung quantitativ und qualitativ verbessert werden. Andererseits führe dies wiederum zu Einschränkungen bei der gesellschaftlichen Partizipation (z.B. Demonstrationsteilnahmen) oder der Freiheit der Individuen bzw. der informationellen Selbstbestimmung und unausweichlich zu einer totalen Überwachung, zu einer dystopischen Gesellschaft; letztere gelte es mit allen Mitteln zu verhindern. Dieses normative Verhältnis beider Ursprungspositionen „Schutz“ versus „Privatsphäre“ und ihrer (politischen) Vertreter macht es nicht einfach, über VÜ im Zusammenhang mit der Kontrolle der Polizei zum Schutz der Verdächtigen/Inhaftierten zu schreiben, ohne sensible Befindlichkeiten einiger Gruppenvertreter zu berühren. Dies wird umso schwieriger, wenn der Fokus nicht auf quasi objektivierbare Zusammenhänge wie die technischen Möglichkeiten, juristischen Implikationen der Landes-, Bundes- und der europäischen Gesetzgebung gerichtet ist, sondern auf die betroffenen Individuen selbst.

Spätestens mit dem Erscheinen der Kernthesen des Futurologen David Brin in seinem Buch „Die transparente Gesellschaft“¹, machte die Schlussfolgerung langsam Karriere, die technische Überwachung könne nicht aufgehalten, daher müsse die Kontrollierbarkeit der Herrschenden erhöht werden. Seitdem John Gilmore, der prominente Mitgründer der US-Bürgerrechtsorganisation EFF – Electronic Frontier Foundation im Dezember 2008 bei der Eröffnung des 25. Chaos Communication Congresses in Berlin die Thesen von Brin aufgriff und erklärte, die Durchsichtigkeit etwa des Regierungshandelns werde wichtiger als der Datenschutz: „Die Rechenschaftspflicht hat eine stärkere soziale Funktion als die Sicherung der Privatsphäre“², scheint auch in Deutschland die Frage nach der sozialen Kontrolle der Polizei durch die Öffentlichkeit nicht mehr völlig abwegig. So fordert z.B. Amnesty International in dem im Juni 2010 erschienenen Bericht über Polizeigewalt in Deutschland eine Videoaufzeichnung im deutschen Polizeigewahrsam³ – derzeit zweifellos eine der am wenigsten beachteten Forderungen der mit dieser Berichtsveröffentlichung verbundenen Kommunikationskampagne.

Um ein Verständnis für die Problematik der VÜ in Bezug auf die Individuen zu bekommen, muss man ihre verschiedenen Formen betrachten: Hierbei gibt es eine eindeutige (auch juristische) Unterscheidung zwischen akustischer und optischer Überwachung und zwischen der bloßen Beobachtung sowie der Aufzeichnung und Aufbewahrung des Beobachteten. Wenngleich in Deutschland die polizeiliche VÜ des öffentlichen Raums und die Nutzung fremder Überwachungsinfrastrukturen zunimmt⁴, ist über diese Technik als Beweismittel in Untersuchungsverfahren zum Schutz von Verdächtigen/Inhaftierten wenig bis gar nichts öffentlich bekannt. In den Medien finden sich überwiegend Berichte über „handgemachte“ Bilder bzw. Videos, die zur Überführung bzw. Verurteilung



Foto: V.V

STATEMENT

Der Schutz von in Gewahrsam befindlichen Personen vor polizeilicher Misshandlung wird in Deutschland öffentlich nicht ernsthaft diskutiert.

EMPFEHLUNG

Um ein Verständnis für die Problematik der Videoüberwachung in Bezug auf die Individuen zu bekommen, muss man ihre verschiedenen Formen betrachten: Hierbei gibt es eine eindeutige (auch juristische) Unterscheidung zwischen akustischer und optischer Überwachung und zwischen der bloßen Beobachtung sowie der Aufzeichnung und Aufbewahrung des Beobachteten.

MESSAGE

Die Aufzeichnung von Videoüberwachung in Polizeiwachen und deren unabhängige Verwaltung stellt einen weitreichenden Eingriff in Persönlichkeitsrechte dar, diente jedoch gleichzeitig mehreren Zielen. Zum einen böte sie Menschen in Gewahrsam einen Schutz gegen polizeiliche Übergriffe oder ermöglichte zumindest deren Verfolgung/Aufklärung. Zum anderen wäre die Polizeiarbeit transparenter und damit für den Bürger vertrauenswürdiger, und obendrein gestattete sie der Polizei im Falle von unberechtigten Anschuldigungen eine eindeutige Widerlegung der Vorwürfe.

¹ Birn (1999): The transparent society.

² Vgl. Krempf/Kuri (2008): Krypto-Aktivist. Verweis auch bei Zurawski: <http://www.surveillance-studies.org/2008/12/30/25c3-nothing-to-hide-aber-eine-menge-zu-verlieren/>

³ Vgl. Amnesty International (2010) Videoaufzeichnungen.

⁴ Siehe z.B. Töpfer (2010): Kooptierte Kameras.

von Polizisten⁵, zum Teil erst nach Jahren⁶, geführt haben oder über Lücken bzw. das Fehlen polizeilicher Videoaufnahmen an entscheidenden Stellen, wie beispielsweise der Vorfall aus Dezember 2007 beim Fußball-Derby zwischen TSV 1860 und FC Bayern zeigt⁷. Noch magerer stellt sich die Situation dar, wenn es sich um VÜ von Polizeiwachen und Gewahrsamsräumen handelt. Als erster hat der Hamburgische Landesgesetzgeber in § 8 Abs. 4 PoDVD eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, welche die audiovisuelle Überwachung und Aufzeichnung von Personen in Gewahrsam ermöglicht. Zu betonen bleibt, dass es sich hierbei nicht um die Überwachung sämtlicher Räume einer Polizeiwache handelt, sondern lediglich der Gewahrsamsräume wie Haftzellen, Durchsuchungsräume, Gefangenentransportzelle oder Sammelzellen bei Demonstrationen. Von Bedeutung ist ferner, dass diese akustisch-visuelle Datenerhebung und -speicherung von der Polizei selbst durchgeführt und kontrolliert wird. Der Gesetzgeber erwähnt hierbei zwar die Zweckbestimmung: „(...) wenn dies zum Schutz der Betroffenen oder der Vollzugsbediensteten oder zur Verhütung von Straftaten in polizeilich genutzten Räumen erforderlich ist.“. Faktisch ist jedoch hierdurch keine Verpflichtung zur audiovisuellen Überwachung entstanden, denn es handelt sich bei dem Gesetz um eine „Kann“-Bestimmung.⁸ Darüber, ob der Hamburgische Gesetzgeber unter dem Zweck „Schutz der Betroffenen“ auch über den Schutz vor mutmaßlichen polizeilichen Misshandlungen nachdachte, kann jedoch nur spekuliert werden.

Der Schutz von in Gewahrsam befindlichen Personen vor polizeilicher Misshandlung wird in Deutschland öffentlich nicht ernsthaft diskutiert. Wie wird die hiesige Situation jedoch von außen betrachtet? Ein Blick auf das vor Kurzem vom „World Justice Project“⁹ veröffentlichte Ranking der Rechtsstaatlichkeit in der Welt offenbart, dass Deutschland unterschiedlich eingestuft wird: Von sehr guten Platzierungen beim Zugang zu den Zivilgerichten und dem Schutz der Grund- und Menschenrechte bis hin zu negativen Beurteilungen aufgrund überlanger Verfahrensdauer und ungerechtfertigter Polizeigewalt. In punkto Polizeigewalt rangiert Deutschland hinter den USA und Italien im hinteren Bereich, unmittelbar vor Mexiko, Kolumbien und der Türkei. Dieses Ergebnis blieb von der Öffentlichkeit ebenso wenig beachtet, wie die soziale Verteilung der Betroffenen. Sind in den Ländern, die hierzulande üblicherweise mit polizeilichen Übergriffen in Verbindung gebracht werden, Menschen aus sozial schlechter gestellten Milieus zumeist stärker betroffen, so gibt es in Deutschland, wie auch in Russland, der Türkei und Chile, keine diesbezüglichen Unterschiede. Die häufig geäußerte Überzeugung, nach der nur bestimmte gesellschaftliche Gruppen von Polizeigewalt betroffen wären, die es obendrein oftmals auch noch provoziert hätten, entpuppt sich hier als Illusion.

Da mit Ausnahme von Hamburg in Deutschland derzeit jedoch keine Videoaufzeichnungen aus Polizeiwachen respektive Gewahrsamsräumen zur Verfügung stehen – über audiovisuelle Aufzeichnungen aus Hamburg, die in Untersuchungen wegen Körperverletzung im Amt eine Rolle spielen, ist nichts öffentlich bekannt – lohnt exemplarisch ein Blick auf drei medial prominente Fälle aus dem Ausland und ihre Folgen. So wurde im Jahr 2007 die Videoaufnahme zum Fall von Elena Podovigina in Barcelona/Spanien bekannt¹⁰, der mit einer versteckten Kamera aufgenommen wurde. Diese wurden vom katalonischen Innenministerium auf einigen Wachen platziert, da es zwischen 2002 und 2004 zu fast zweihundert Anzeigen

⁵ Eine Sammlung von medial bekannten Fällen findet sich z.B. auf der Homepage der Themenkoordinationsgruppe Polizei & Menschenrechte von Amnesty International unter: <http://www.amnesty-polizei.de/aktuelle-falle/> oder öffentlich zugänglich im Facebook bei VICTIMVETO unter: www.facebook.com/victim.veto

⁶ Förster (2011): Der Videobeweis. Hier: zu Ermittlungen gegen Polizisten wegen Falschaussage, die aufgrund eines erst nach vier Jahren im Internet durch den Anwalt aufgefundenen Videos einer Demonstration aufgenommen wurden. Die mutmaßlichen Falschaussagen führten zu einer Verurteilung eines Studenten wegen Landfriedensbruch und versuchter Körperverletzung im Jahr 2006.

⁷ Wimmer (2011): USK-Polizisten.

⁸ Vgl. BürgerschaftsDrs. 18/1487 vom 14.12.2004, S. 16.; zu juristischen Implikationen der VÜ in Hamburg siehe z.B. Gericke

⁹ Agrast et al. (2011): Rule of Law Index 2011.

¹⁰ z.B. Müller (2007): Polizeiskandal. Das Video bei der FAZ unter dem Titel „Frau misshandelt. Polizeigewalt in Spanien“: <http://www.faz.net/s/Rub0D783DBE76F14A5FA4D02D23792623D9/Doc~EFB659C891EA84C96BF6340C84A7B0147~ATpl~Ecommon~SMed.html>

wegen vermeintlicher Übergriffe der dortigen Polizei kam. Inzwischen sind die meisten Polizeistationen in Bereichen mit Publikumsverkehr und Zellen mit Kameras ausgestattet; die Aufzeichnungen werden 6 Monate aufbewahrt¹¹. Auch in den USA sorgte eine Videoaufnahme für Gesprächsstoff, und zwar im Fall von Angela Garbarino aus dem Jahre 2007 in der Polizeiwache in Shreveport/Louisiana.¹² Erwähnenswert ist diese Aufzeichnung gerade deshalb, weil hier zunächst eine Rangelerei zwischen der Betroffenen und einem Polizisten zu sehen ist, die Kamera später aber von dem genannten Polizisten für eine Zeitlang von Hand abgeschaltet, also faktisch manipuliert wird. Außerdem wurde in England im vergangenen Jahr der Fall von Stephanie Rutter bekannt¹³, die in der Grafschaft Cheshire wegen eines mutmaßlichen Angriffs auf vier Polizisten angeklagt wurde. Da der Anwalt der Angeklagten in der Lage war, vor Gericht die Aufnahmen der VÜ zu zeigen, auf denen das genaue Gegenteil zu sehen war, wurde die Betroffene freigesprochen.

Die Videoüberwachung und die -aufzeichnung gehen offensichtlich zu Lasten der Privatsphäre, auch bei Polizeibeamten. Allerdings dürfte sich die Beurteilung der Videoaufzeichnung aus der Sicht der Individuen sowohl darin unterscheiden, wer dazu befragt wird (Beobachtete, Beobachter oder unbeteiligte Dritte), als auch darin, ob der Aufgezeichnete bereit ist, zum Schutz anderer Rechte wie z.B. dem auf körperliche Unversehrtheit, die „Kosten“ der Einschränkung der Privatsphäre zu tragen. Beides gilt sowohl für Inhaftierte als auch für Polizisten. Es ist anzunehmen, dass diejenigen, die (schwere) Verletzungen in Gewahrsam erlitten, eher für eine Videoaufzeichnung als gegen sie stimmen würden. Leider ist in der deutschen Öffentlichkeit und Wissenschaft zu wenig über diese Personengruppe und ihre Aussagen hierzu bekannt.

Daher erneut ein Blick nach England: Aus einer Untersuchung von Newburn (Newburn 2002¹⁴; Newburn/Hayman 2002¹⁵), in der die 24-Stunden-Überwachung sämtlicher Räume der Polizeiwache in Kilburn/England aufgearbeitet wird, geht hervor, dass die dortigen Insassen eine andere Definition von „Privatsphäre“ hatten als die Nicht-Insassen. Zudem gab es Anhaltspunkte für die Bereitschaft zum Verzicht auf „Privatsphäre“ angesichts mündlicher/physischer Bedrohung. So fand Newburn heraus, dass bei den Inhaftierten eine Bereitschaft besteht, auf bestimmte Rechte zu verzichten, wenn hierfür andere Rechte beibehalten werden können; dies umso eher, je größer die individuelle Gewahrsams-Erfahrung war. Unter diesen Umständen hielt Newburn es für ironisch, dass eine Erfindung, deren Absicht es war, Verdächtige vor körperlichem Schaden zu bewahren – ein Recht, das ihnen wichtiger war als die meisten anderen Rechte – dadurch unterminiert werden sollte, dass es Bedenken wegen der Einschränkung der Privatsphäre gab. So hat für Newburn die VÜ zwei Seiten: zum einen die soziale Kontrolle, zum anderen die Sicherung von Bürger-/Menschenrechten. Freilich kann sie aber auch für Inhaftierte potenziell schädlich sein, wenn Aufnahmen zur Verfolgung von Vergehen in Gewahrsam, z.B. Sachbeschädigung, genutzt werden.

Nun kann VÜ nur dann zur Sicherung von Bürger-/Menschenrechten genutzt werden, wenn sie unabhängig aufgezeichnet und über eine gewisse Zeit aufbewahrt wird. Denn im überwachten Raum der Polizeiwache werden Polizisten, die ohne VÜ nur die Rolle der Überwacher innehaben, zugleich auch zu Überwachten. Wenn es um den Schutz Inhaftierter vor mutmaßlichen polizeilichen Misshandlungen geht, so liefe die Sicherung der Bürger-/Menschenrechte ins Leere, wenn die Überwacher zugleich Zugang zur Technik besäßen. Dies zeigt exemplarisch der bereits erwähnte Fall von Angela Garbarino, bei dem der Kameralauf abgeschaltet wurde. Zudem müsste sichergestellt werden, dass die Aufbewahrungszeit ausreichend ist, um als Geschädigter einen Zugriff auf die Aufnahmen z.B. über eine gerichtliche Anordnung erhalten zu können. Handelte es sich um Körperverletzung im Amt und potenziell schwere Verletzungen, die das Opfer aufgrund gesundheitlicher Befindlichkeit erst nach Tagen/Wochen anzeigen kann (in Deutschland besteht für Straftaten die An-

¹¹ Vgl. Amnesty International (2010): Videoaufzeichnung.

¹² z.B. bei Süddeutsche (2008): Polizeigewalt in den USA. Das Video von KTBS 3 News: <http://www.youtube.com/watch?v=jvaHj35uuE>

¹³ The Sun (2010): CCTV shows. Das Video unter: <http://www.youtube.com/watch?v=THZHLqPVRdg>

¹⁴ Newburn (2002): The introduction of CCTV.

¹⁵ Newburn/Hayman (2002): Policing, surveillance and social control.

zeigemöglichkeit innerhalb von drei Monaten), reicht eine Aufbewahrung von 24 Stunden sicherlich nicht aus. Insbesondere deshalb nicht, weil sich Betroffene oftmals erst in ärztliche Behandlung und rechtliche Beratung begeben, bevor sie an Beweissicherung denken.

An dieser Stelle soll betont werden, dass hier nicht die Polizei unter Generalverdacht gestellt werden soll. Dennoch gibt es genügend Untersuchungen im englischsprachigen Raum, die auf bestimmte Dispositionen bei Polizisten hinweisen, die vermutlich auch auf den deutschsprachigen Raum übertragbar sind. So findet sich bei Lester (1996) – neben einigen Verweisen auf Studien über Polizeiverhalten – auch die Opportunitätstheorie für exzessive Gewaltanwendung, die auf der Möglichkeit gründet, die Gewalt anwenden zu können, da eine VÜ bzw. gerichtlich verwertbare Videoaufzeichnung nicht vorhanden ist. So erwartet er, dass Autokameras, Mikros am Körper etc. die Anwendung exzessiver Gewalt verringern, weil sich die Polizisten einer potenziellen späteren Verwendung der Aufnahmen bewusst sind.

Eine VÜ zum Schutz der Grundrechte Inhaftierter bedürfte zusätzlicher politischer, struktureller und technischer Anstrengungen. Vor allem aber wäre eine Veränderung der Sichtweise, weg vom potenziell feindlichen „polizeilichen Gegenüber“ hin zum „Schutzbefohlenen“, dem die Polizei auch in schwierigen Lagen (gesundheitliche Probleme, Alkohol, Drogen) gerecht werden muss und für dessen Schutz vom Zeitpunkt der Ingewahrsamnahme an sie zuständig ist, von grundlegender Bedeutung.

Diese Sichtweise wird in der Studie der englischen Independent Police Complaints Commission (IPCC) (Hannan et al. 2010) zu Todesfällen in polizeilichem Gewahrsam ganz besonders deutlich. Im Zentrum dieses Ansatzes steht eine verlässliche Risikoeinschätzung vor dem Gewahrsam, soweit vorhanden mithilfe der VÜ, die dem eigens dafür zuständigen Beamten eine Entscheidung ermöglichen soll, ob der Betroffene ggf. gar nicht dem Gewahrsam zuzuführen, sondern stattdessen der medizinischen Versorgung in einer Klinik anvertraut werden sollte.

In der Studie wird darauf verwiesen, dass in den meisten Todesfällen eines der oben genannten Probleme sehr früh zu erkennen war, so dass die Inhaftierten nicht hätten in Gewahrsam kommen sollen¹⁶. Diesen Gedanken, welcher letztlich 2006 in Richtlinien für sichere Verwahrung mündete, zu denen auch die VÜ gehörte, betont auch die Association of Chief Police Officers (ACPO). Mehr noch aus Sicht der englischen Polizei: Der Studie von Levisley (2005)¹⁷ nach geben ca. 20% der befragten Polizisten an, dass sie beim Bürgerkontakt immer versuchen würden, von VÜ aufgenommen zu werden. Einige der Studienteilnehmer bemerkten außerdem, dass sie selbst oder ihre Kollegen besonders sorgsam darauf bedacht seien, den Richtlinien zu entsprechen, wenn sie von einer VÜ wüssten.

Die Aufzeichnung von VÜ in Polizeiwachen und deren unabhängige Verwaltung stellt einen weitreichenden Eingriff in Persönlichkeitsrechte dar, diene jedoch gleichzeitig mehreren Zielen. Zum einen böte sie Menschen in Gewahrsam einen Schutz gegen polizeiliche Übergriffe oder ermöglichte zumindest deren Verfolgung/Aufklärung. Zum anderen wäre die Polizeiarbeit transparenter und damit für den Bürger vertrauenswürdiger, und obendrein gestattete sie der Polizei im Falle von unberechtigten Anschuldigungen eine eindeutige Widerlegung der Vorwürfe.

Literatur:

Agrast, M. D., Botero, J. C., Ponce, A. et al. (2011): The World Justice Projekt. Rule of Law Index 2011. www.worldjusticeproject.org/

¹⁶ Hannan et al. (2010): Deaths in or following police custody. S. 43.

¹⁷ Levesley/Martin (2005): Police attitudes.

Amnesty International (2010): Videoaufzeichnung in Polizeigewahrsam. Positionspapier. www.amnesty-polizei.de/2010/08/positionspapier-videoaufzeichnung-in-polizeigewahrsam/

Birn, D. (1999): The transparent society: will technology force us to choose between privacy and freedom? Basic Books.

Crawford, A. (Hrsg.) (2002): Crime and Insecurity. The governance of safety in Europe. Willan Publishing, Devon.

Förster, A. (2011): Der Videobeweis. Von Polizisten misshandelt. In: Berliner Zeitung Online. www.berlinonline.de/berliner-zeitung/berlin/302526/302527.php

Gericke, C. (ohne Angabe): Videoüberwachung öffentlicher Räume und akustisch-optische Überwachung im amtlichen Gewahrsam. www.linksfraktion-hamburg.de/uploads/media/Gutachten_Videoeberwachung.pdf

Hannan, M., Hearnden, I., Grace, K. et al. (2010): Deaths in or following police custody. An examination of the cases 1998/99-2008/09. In: IPCC – Independent Police Complaints Commission (Hrsg.): IPCC Research Series Paper 17. IPCC, London. PDF www.ipcc.gov.uk

Krempl, S., Kuri, J. (2008): 25C3: Krypto-Aktivist John Gilmore liebäugelt mit der "transparenten Gesellschaft". In: heise online www.heise.de/newsticker/meldung/25C3-Krypto-Aktivist-John-Gilmore-liebaeugelt-mit-der-transparenten-Gesellschaft-192529.html

Lester, D. (1996): Officer Attitudes Toward Police Use of Force. S. 180-190. In: Geller, W., Toch, K. (Ed.): Police Violence. Understanding and Controlling Police Abuse of Force. New Haven, London.

Levisley, T., Martin, A. (2005): Police attitudes to and use of CCTV. Home Office Online Report 09/05. PDF.

Müller, U. (2007): Polizeiskandal: Spanische Polizei misshandelt Gefangene.